



Rat der
Europäischen Union

046866/EU XXVI. GP
Eingelangt am 07/12/18

Brüssel, den 6. Dezember 2018
(OR. en)

11596/03
DCL 1

CID 11
UD 76
TRANS 192
VISA 125
AGRILEG 197
ENT 125
FRONT 104

FREIGABE

des Dokuments	ST 11596/03 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	17. Juli 2003
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.:	Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Änderungen des am 21. Oktober 1982 in Genf unterzeichneten Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen auszuhandeln
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 17. Juli 2003 (23.07)
(OR. en)

11596/03

RESTREINT UE

CID 11
UD 76
TRANS 192
VISA 125
AGRILEG 197
ENT 125
FRONT 104

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter / Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 7856/03 CID 8 UD 28 VISA 51 AGRILEG 63 ENT 48 FRONT 33
(SEK(2003) 264 endg.) UE RESTREINT)

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Änderungen des am 21. Oktober 1982 in Genf unterzeichneten Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen auszuhandeln

1. Mit Schreiben vom 7. März 2003 hat die Kommission dem Rat eine Empfehlung übermittelt, wonach die Kommission ermächtigt werden soll, Änderungen des am 21. Oktober 1982 in Genf unterzeichneten Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen auszuhandeln. Die Änderungen haben die Aufnahme von Bestimmungen zum Ziel, mit denen der grenzüberschreitende Verkehr von Fahrzeugen, die verderbliche Güter befördern, vereinfacht wird.

RESTREINT UE

2. Die Gruppe "Zollunion" (Zollrecht und Zollpolitik) hat die Empfehlung am 30. April, 23. Juni und 11. Juli 2003 geprüft und sich auf die in der Anlage enthaltenen Texte geeinigt. ¹
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den Beschlussentwurf und die Verhandlungsrichtlinien, die in der Anlage wiedergegeben sind, als A-Punkt auf einer seiner nächsten Tagungen annimmt.

DECLASSIFIED

¹ Die dänische Delegation hat einen Parlamentsvorbehalt.

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, Änderungen des am 21. Oktober 1982 in Genf unterzeichneten Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen auszuhandeln

1. Auf Empfehlung der Kommission ermächtigt der Rat die Kommission, Änderungen des am 21. Oktober 1982 in Genf unterzeichneten Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen im Hinblick auf Maßnahmen auszuhandeln, die für effiziente Verfahren im grenzüberschreitenden Verkehr erforderlich sind.
2. Die Kommission wird die Verhandlungen gemäß den in der Anlage enthaltenen Verhandlungsrichtlinien im Benehmen mit dem Sonderausschuss leiten, der vom Rat ernannt wird, um die Kommission bei ihrer Aufgabe zu unterstützen.

DECLASSIFIED

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN FÜR ÄNDERUNGEN DES AM 21. OKTOBER 1982 IN GENF UNTERZEICHNETEN INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS ZUR HARMONISIERUNG DER WARENKONTROLLEN AN DEN GRENZEN

I. ZIEL DER ÄNDERUNGEN

Ziel der Änderungen an dem Übereinkommen ist es, einen neuen Anhang zum Übereinkommen auszuarbeiten, der Maßnahmen zur Sicherstellung effizienter Verfahren beim Überqueren der Grenzen im internationalen Straßengütertransport unter Berücksichtigung verschiedener Ladungsarten, insbesondere lebender Tiere und verderblicher Güter, und Maßnahmen in Bezug auf Kraftfahrzeuge, Visumbestimmungen und -verfahren für Berufskraftfahrer sowie Verfahren und Infrastrukturen für den grenzüberschreitenden Verkehr betrifft.

II. VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

Die Kommission wird gemäß den von der Gemeinschaft erlassenen Bestimmungen Änderungen aushandeln betreffend

- Visumbestimmungen und -verfahren für Berufskraftfahrer,
- die Vereinfachung der Verfahren für den internationalen Straßentransport bei der Beförderung von lebenden Tieren und verderblichen Gütern,
- Zertifikate für die Fahrzeuginspektion,

RESTREINT UE

- Wiegezertifikate für Fahrzeuge und
- Kontrollen an den Außengrenzen.

Der besonderen Position des Vereinigten Königreichs sowie Irlands und Dänemarks in Fragen betreffend Visa und Außengrenzen, die unter Titel IV EG-Vertrag fallen, wird Rechnung getragen.

DECLASSIFIED